

**Haftpflichtversicherung für den Betrieb von Kfz-Modellen und Schiffsmodellen  
sowie Eisenbahnmodellen**

Zuständige Niederlassung: Niederlassung Mainz  
Hegelstraße 61  
55122 Mainz

Versicherungsnummer: 80939834 01020 110

Versicherungsnehmer: DMFV Service GmbH  
Rochusstraße 104-106  
53123 Bonn

...

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Seite**

	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>1</b>	<b>Vertragsdaten und Risikodeklaration</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Deckungssummen / Jahreshöchstersatzleistung / Kumulklauseel</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Gegenstand des Vertrages</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Gerichtsstand und anzuwendendes Recht</b>	<b>8</b>

...

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **1 Vertragsdaten und Risikodeklaration**

#### **1.1 Risikobeschreibung**

Gebrauch und Verwendung von Kfz-Modellen und Schiffsmodellen sowie von Modelleisenbahnen bis zu einer Maßstabsgröße 1:22,5.

#### **1.2 Mitversicherte Personen**

Mitversicherte Personen sind die gemäß Formular zur Anmeldung aufgeführten Mitglieder der Mitgliedsvereine des Deutschen Modellfliegerverbandes sowie die Einzelmitglieder des Deutschen Modellflieger Verbandes.

##### **1.2.1** Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer und dem Versicherer. Dieser Versicherungsnehmer ist allein Beitragsschuldner. Im Übrigen aber finden alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, entsprechend für die vom Versicherungsschutz erfassten mitversicherten Personen Anwendung.

#### **1.3 Beitrag**

##### **1.3.1 Beitragsberechnung**

Der Jahresbeitrag beträgt pro Person EUR 18,00

inklusive Versicherungssteuer.

##### **1.3.2 Änderung des Risikos / neue Risiken**

Bei Änderung des Risikos, auch bei neuen Risiken, muss ein neuer Beitrag vereinbart werden.

##### **1.3.3 Vorausbeitrag**

Es wird jeweils ein Vorausbeitrag unter Zugrundelegung der für das Vorjahr genannten Werte erhoben.

##### **1.3.4 Mitteilungspflichten**

Der Versicherungsnehmer gibt am Ende eines jeden Versicherungsjahres, spätestens jedoch in den ersten drei Monaten des darauf folgenden Jahres,

die im abgelaufenen Jahr mitversicherten Personen

...

zur endgültigen Beitragsberechnung bekannt.

Außerdem teilt der Versicherungsnehmer im gleichen Zeitraum Änderungen des Unternehmenscharakters und neue Risiken zur Beitragsneufestsetzung mit.

Zu Ziff. 1.3.1 bis Ziff. 1.3.4

Auf die Ziff. 1.3.1 bis Ziff. 1.3.4 findet Ziff. 13 AHB entsprechende Anwendung.

#### 1.4 Vertragsdauer

Der Vertrag wird vom 01.01.2011, 00.00 Uhr, bis 01.01.2012, 00.00 Uhr, abgeschlossen.

Die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung bewirkt eine Verlängerung des Vertrages um jeweils ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages der anderen Partei schriftlich zugegangen ist.

#### 2 **Deckungssummen / Jahreshöchstersatzleistung / Selbstbeteiligung / Serienschäden / Kumul Klausel**

##### 2.1 Deckungssummen

Die Höchstersatzleistungen je Versicherungsfall betragen, auch wenn aus demselben Versicherungsfall mehrere Versicherungsnehmer/mitversicherte Personen dieses Vertrages in Anspruch genommen werden,

pauschal für Personen-, Sachschäden  
1.000.000,00 EUR

##### 2.2 Jahreshöchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das 2,00-fache der vorstehend je Versicherungsfall vereinbarten Deckungssumme.

Ist die Deckungssumme für einzelne Risiken begrenzt, so wird die Jahreshöchstersatzleistung für derartige Schäden auch jeweils auf das 2,00-fache der begrenzten Deckungssumme je Versicherungsfall festgelegt.

##### 2.3 Serienschäden

##### 2.3.1 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren eintretende Versicherungsfälle

...

- aus der gleichen Ursache, z. B. dem gleichen Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang,

oder

- aus der Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

(sog. Serienschaden), gelten als ein Versicherungsfall und unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste gedeckte Versicherungsfall während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten ist.

Es sind die zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Deckungssumme, Jahreshöchstersatzleistung und Selbstbeteiligung maßgeblich. Änderungen gelten insoweit nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

- 2.3.2 In dem in Ziff. 2.4.1 geregelten Umfang besteht, teilweise abweichend von Ziff. 1.1 AHB, auch Versicherungsschutz für einzelne Versicherungsfälle, die zu einem Serienschaden gemäß Ziff. 2.4.1 gehören und die nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten, wenn der Vertrag durch Kündigung des Versicherers beendet wird.

Dieser Versicherungsschutz für nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintretende Versicherungsfälle erlischt jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer für die betroffenen Versicherungsfälle anderweitig Versicherungsschutz erwirbt.

## 2.4 Kumulklausel

Beruhem mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht Versicherungsschutz in mehr als einer der beim Talanx-Konzern \* oder seinen Fronting-Partnern (nachfolgend "Talanx" genannt) für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) bestehenden Versicherungen, so stehen die Deckungssummen aus diesen Versicherungen nicht kumulativ zur Verfügung, sondern ist die Gesamtleistung der Talanx aus diesen Versicherungen auf die höchste der von der Talanx in einer der Versicherungen gezeichneten Vertragsdeckungssummen begrenzt.

Eine aus Grund- und Summenanschlussversicherung bestehende Versicherungsdeckung gilt als eine Deckungssumme i. S. von Absatz 2.

...

Sofern die in den jeweiligen Policen gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

\* zu dem auch die HDI-Gerling Industrie Versicherung AG gehört

### 3 **Gegenstand des Vertrages**

#### 3.1 Subsidiarität

Für mitversicherte Personen bestehende anderweitige Versicherungen (z.B. Privathaftpflichtversicherung) gehen dieser Versicherung vor und werden auf die Leistungen dieser Versicherung angerechnet (sogenannte Subsidiarität)

#### 3.2 Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der „Allgemeinen Versicherungsbedingung für die Haftpflichtversicherung (AHB); Form 404-H141/01.01.2008/AHB (AB)“ die am Ende der Ziff. 3.2 genannten Klauseln der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung –H-146

bezogen auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers, die sich im Zusammenhang mit der beschriebenen Risikobeschreibung ergibt,

wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall gemäß Ziff. 1.1 AHB), das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte,

wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherte Person für diese Schäden von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird/werden (vgl. Ziff. 1.1 AHB).

Als versichert gelten ausschließlich die folgenden Klauseln der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Private Haftpflichtversicherung – H- 146:

- Ziff. 1.1 bis 1.2
- Ziff. 2.1
- Ziff. 2.3 bis Ziff. 2.5
- Ziff. 3.1
- Ziff. 3.2 (7)
- Ziff. 4.1 (1)
- Ziff. 4.4

...

### 3.2.1 Ansprüche mitversicherter Personen

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.4 AHB Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um einen Arbeitsunfall in dem Betrieb handelt, in dem die den Schaden verursachende Person angestellt ist;
- Sachschäden;

### 3.2.2 Umweltrisiken

#### 3.1.2.1 Abgrenzungen zur Umweltschadensversicherung

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG) oder anderer auf der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG)) basierender nationaler Umsetzungsgesetze geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche bestehen, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Ansprüche, soweit es sich um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des USchadG oder anderer auf der o. g. EU-Umwelthaftungsrichtlinie basierender nationaler Umsetzungsgesetze entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

### 3.3 Mitversicherte Personen der DMFV Service GmbH

#### 3.3.1 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

...

- 3.3.1.1 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen einschließlich eingegliedeter Mitarbeiter fremder Unternehmen und Praktikanten für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers im Sinne des Sozialgesetzbuches VII handelt. Rechtsverteidigungskosten zur Abwehr solcher Ansprüche sind jedoch mitversichert.

- 3.3.1.2 der Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragten (vgl. § 22 SGB VII) und Beauftragten für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dgl. Diese werden nach der konkreten Aufgabe - unabhängig von ihrer Stellung im Unternehmen - entweder dem Personenkreis gemäß Ziff. 3.4.1.1 oder Ziff. 3.4.1.2 zugeordnet.

Für angestellte Betriebsärzte und Sanitätshilfskräfte besteht Versicherungsschutz auch für außerdienstliche Erste-Hilfe-Leistungen für Nicht-Betriebsangehörige außerhalb des Betriebes, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

- 3.3.2 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen - ehemaligen - gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

#### 4 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für Streitigkeiten bezüglich der Auslegung des Bedingungsumfanges dieses Vertrages wird als ausschließlicher Gerichtsstand Hannover vereinbart. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für im Ausland ansässige mitversicherte Unternehmen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.



HDI Global SE Postfach 2220 55012 Mainz

DMFV Service GmbH  
Rochusstr. 104-106  
53123 Bonn

HDI Global SE  
Niederlassung Mainz  
Hegelstr. 61  
55122 Mainz

Telefon: (06131) 3 88-62 98  
Fax: (0511) 6 45-1 15 24 02  
Andreas.Emig@hdi-global

Zuständige Niederlassung:

HDI Global SE  
Niederlassung Mainz  
Hegelstr. 61  
55122 Mainz

## Nachtrag Nr.: 3

Mainz, 08.05.2017

**Versicherungsnummer:**  
**80939834 01020 110 7005250**

Rahmenvertrag

### Nachtrag zum Rahmenvertrag (Sonderdeckung) Betriebs-Haftpflichtversicherung

Mit Wirkung vom 05.11.2014, 00:00 Uhr, wird Folgendes dokumentiert:

Klarstellung des Vertrages, dass sich der Maßstab 1:22,5 ausschließlich auf Modelleisenbahnen bezieht.

Anlage:

1. Haftpflichtversicherung für den Betrieb von Kfz- und Schiffsmodellen sowie Eisenbahnmodellen  
siehe I Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.1 Risikobeschreibung
2. Rahmenvereinbarung zwischen der DMFV Service GmbH, Bonn und der HDI Global SE  
siehe 2. Vereinbarungsgegenstand

Der sonstige Vertragsinhalt bleibt unverändert.

HDI Global SE  
Niederlassung Mainz  
Vertragsservice